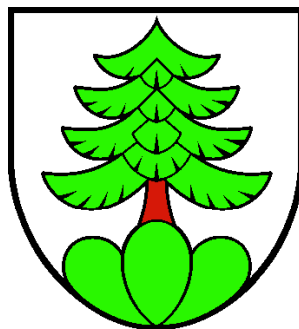


Einwohnergemeinde Lengnau

**Reglement der Energieversorgung Lengnau
(EVL)**



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
Art. 1 Rechtsform/Aufgabe	4
II. Leistungsauftrag	4
Art. 2 Netzbetrieb.....	4
Art. 3 Elektrizitätsversorgung.....	4
Art. 4 Andere gewerbliche Leistungen	5
Art. 5 Tätigkeitsgebiet.....	5
Art. 6 Zusammenarbeit	5
Art. 7 Natürliche Lebensgrundlagen.....	5
Art. 8 Betriebsführung.....	5
Art. 9 Finanzierung/Gewinn und Verlust.....	7
III. Organisation	7
Art. 10 Bau- und Werkkommission.....	7
Art. 11 Leitung Bau und Werke	8
Art. 12 Gemeinderat	8
Art. 13 Gemeindeversammlung.....	8
IV. Finanzhaushalt	9
Art. 14 Grundsatz.....	9
Art. 15 Rechnungslegung	9
Art. 16 Spezialfinanzierung.....	9
1. <i>Gebühren</i>	10
Art. 17 Netznutzung	10
Art. 18 Stromlieferungen.....	10
Art. 19 Weitere Gebühren.....	11
2. <i>Vertragspreise</i>	11
Art. 20 Vertragliche Stromlieferungen	11

Art. 21	Andere Leistungen.....	11
	3. <i>Bezug</i>	11
Art. 22	Abgabepflichtige	10
Art. 23	Fälligkeit.....	12
Art. 24	Rechnungsstellung, Zahlungsfrist, Verzug	12
Art. 25	Verjährung	12
Art. 26	Sicherung der Forderungen.....	13
Art. 27	Vertragliche Forderungen	13
VI.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	13
Art. 28	Strafbestimmungen.....	13
Art. 29	Streitigkeiten	13
Art. 30	Erhebung fälliger Gebühren.....	14
Art. 31	Änderungen bestehenden Rechts	14
Art. 32	Aufhebung bisherigen Rechts.....	14
Art. 33	Inkrafttreten.....	14

Die Gemeindeversammlung Lengnau,

gestützt auf

- das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7)
- die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71)
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lengnau vom 12. Juli / 3. September 2002
- Die Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau vom 11. Oktober 2003

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Rechtsform /
Aufgabe

¹ Die Energieversorgung Lengnau (EVL) ist eine autonome Abteilung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

² Sie betreibt im Rahmen des ihr erteilten Leistungsauftrags und der Vorgaben des übergeordneten Rechts das Elektrizitätsnetz und die Elektrizitätsversorgung.

II. Leistungsauftrag

Art. 2

Netzbetrieb

¹ Die EVL betreibt auf dem Gebiet der Gemeinde das für die Elektrizitätsversorgung erforderliche Verteilnetz.

² Sie hat alle nach übergeordnetem Recht vorgegebenen Netzanschlüsse zu gewährleisten.

Art. 3

Elektrizitäts-
versorgung

¹ Die EVL sorgt für eine sichere, ausreichende, rationelle, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung mit Energie.

² Sie ist berechtigt, mit elektrischer Energie zu handeln.

³ Unter Vorbehalt der Energielieferung durch Dritte ist einzig die EVL berechtigt, Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet zu versorgen¹. Sie kann Ausnahmen zulassen.

Art. 4

Andere gewerbliche Leistungen Die EVL ist berechtigt, auch andere gewerbliche Leistungen zu erbringen, die mit ihrem Leistungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen und womit Synergien genutzt werden können.

Art. 5

Tätigkeitsgebiet Die EVL ist verpflichtet, ihren Leistungsauftrag auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Lengnau zu erfüllen, und berechtigt, in diesem Rahmen auch andernorts tätig zu werden.

Art. 6

Zusammenarbeit Die EVL ist berechtigt, im Rahmen ihres Leistungsauftrags mit andern Unternehmen zusammen zu arbeiten oder die Gemeinde an solchen zu beteiligen.

Art. 7

Natürliche Lebensgrundlagen ¹ Die EVL fördert die sparsame und rationelle Verwendung von Elektrizität sowie die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien. Sie kann zur Förderung erneuerbarer Energien Investitionshilfen gewähren.

² Sie trägt bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags der Erhaltung sowie dem Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung.

Art. 8

Betriebsführung ¹ Die EVL ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen so zu führen, dass sie ihre Dienstleistungen möglichst kostengünstig erbringen und ihren Leistungsauftrag jederzeit erfüllen kann.

² Die EVL hat ihre Betriebsstrukturen nach unternehmerischen Grundsätzen auf die Entwicklung der Branche und des Marktes auszurichten.

¹ Dieses Monopol gemäss „kommunalem Recht“ würde automatisch gegenstandslos, falls der Strommarkt fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des StromVG mit dem dafür nach Art. 34 Abs. 3 StromVG erforderlichen Bundesbeschluss tatsächlich vollständig geöffnet werden sollte.

Art. 9

Finanzierung/
Gewinn und Verlust

¹ Das von der EVL betriebene Leitungsnetz ist mit Anschluss- sowie Netznutzungsgebühren zu finanzieren.

² Den Verkauf und Handel mit elektrischer Energie finanziert die EVL mit insgesamt mindestens kostendeckenden Gebühren und Preisen.

Die EVL weist pro Jahr einen nach dem Landeskostenindex der Konsumentenpreise laufend der Teuerung anzupassenden Betrag von Fr. 100'000.-- aus dem Handel und Verkauf von elektrischer Energie der Gemeindekasse zu, soweit im jeweiligen Geschäftsjahr überhaupt ein Ertragsüberschuss erzielt wird und solange die entsprechende Spezialfinanzierung einen Bestand von mindestens 10 % des im jeweiligen Geschäftsjahr in diesem Bereich erzielten Umsatzes aufweist.

³ Für andere gewerbliche Leistungen verlangt die EVL mindestens kostendeckende Preise. Ein Ertragsüberschuss ist in die entsprechende Spezialfinanzierung einzulegen. Sobald diese einen Bestand von mehr als Fr. 100'000.-- aufweist, ist der Ertragsüberschuss der Gemeindekasse zuzuweisen.

III. Organisation

Art. 10

Bau- und Werk-
kommission

¹ Die Bau- und Werkkommission ist eine ständige Kommission der Gemeinde. Sie hat 5 Mitglieder. Das zuständige Mitglied des Gemeinderats präsidiert die Kommission von Amtes wegen. Die andern vier Mitglieder der Kommission werden durch den Gemeinderat gewählt.

² Die Bau- und Werkkommission leitet die EVL. Sie verfügt über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlich sind und nicht durch dieses Reglement an über- oder untergeordnete Stellen oder durch die Bau- und Werkkommission im Rahmen ihrer Kompetenzen an untergeordnete Stellen übertragen worden sind.

³ Sie beschliesst insbesondere das Budget und abschliessend die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 300'000.-- (Verpflichtungskredite).

⁴ Die Bau- und Werkkommission bestimmt die Unternehmenspolitik und fällt die strategischen Entscheide. Sie ist vorgesetzte Behörde der Leitung Bau und Werke.

⁵ Die Bau- und Werkkommission ist in dem durch dieses Reglement und übergeordnetes Recht vorgegebenen Rahmen berechtigt, Ausführungsvorschriften (Verordnungen) und einen Gebührentarif sowie Weisungen, namentlich über den Bezug von elektrischer Energie zu erlassen.

⁶ Die Bau- und Werkkommission hat dem Gemeinderat über ihre Tätigkeit mindestens jährlich und über ausserordentliche Vorkommnisse unverzüglich Bericht zu erstatten.

Art. 11

Leitung Bau und Werke

¹ Die Leiterin oder der Leiter Bau und Werke wird durch den Gemeinderat ernannt. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Bau- und Werkkommission mit beratender Stimme teil, bereitet diese vor und vollzieht die gefassten Beschlüsse. Sie oder er trägt nach Massgabe der jeweils geltenden Weisungen die operationelle Verantwortung für die Unternehmung.

² Die Leiterin oder der Leiter Bau- und Werke beschliesst Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 50'000.-- (Verpflichtungskredite) abschliessend.

Art. 12

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die EVL. Er hat Weisungen zu erteilen, wenn diese den Leistungsauftrag nicht oder ungenügend erfüllt.

² Der Gemeinderat genehmigt die Rechnung der EVL und beschliesst – soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Bau- und Werkkommission oder der Leitung Bau und Werke fallen – die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 500'000.-- (Verpflichtungskredite) abschliessend.

³ Er legt jährlich im Rahmen der Vorgaben von Art. 17 Abs. 4 die Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und zur Abgeltung weiterer aus dem Netzbetrieb der Gemeinde erwachsender Kosten fest.

Art. 13

Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst die für die Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben (Verpflichtungskredite), soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

IV. Finanzhaushalt

Art. 14

Grundsatz

Die EVL finanziert sich mit den bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags erhobenen Gebühren, mit vertraglich vereinbarten Preisen sowie mit dem weiteren Ertrag aus Beiträgen Dritter und aus erbrachten Dienstleistungen (gewerbliche Leistungen, etc.).

Art. 15

Rechnungslegung

¹ Die EVL erstattet ihre Rechnung nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts.

² Die Tätigkeit der EVL ist eine spezialfinanzierte Aufgabe. Innerhalb der Gesamtrechnung sind die Ergebnisse für den Netzbetrieb der Energieversorgung, den Handel mit und den Verkauf von Energie sowie für andere gewerbliche Leistungen gesondert auszuweisen.

Art. 16

Spezialfinanzierungen

¹ Zur Gewährleistung möglichst ausgeglichener Gebühren und Preise, zur Absicherung betrieblicher Risiken sowie aus andern betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen speist die EVL für die einzelnen Bereiche folgende Spezialfinanzierungen:

- für den Netzbetrieb eine Spezialfinanzierung „Werterhalt“ für die Wiederbeschaffung der Anlagen und eine Spezialfinanzierung „Rechnungsausgleich“ für den Ausgleich der laufenden Rechnung,
- für den Handel mit und den Verkauf von Energie eine Spezialfinanzierung „Rechnungsausgleich“ für den Ausgleich der laufenden Rechnung,
- für andere gewerbliche Leistungen eine Spezialfinanzierung „Werterhalt und Investitionen“ für die Wiederbeschaffung bestehender Anlagen und für Neuinvestitionen.

² Die Bau- und Werkkommission legt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der EVL und nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts fest und begründet diese schriftlich.

³ Spezialfinanzierungen sind zur durchschnittlichen Rendite von Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren zu verzinsen.

1. Gebühren

Art. 17

Netznutzung

¹ Die EVL kann zur Deckung eines untergeordneten Teils der Kapitalkosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung des von ihr betriebenen Netzes aufgrund der jeweils installierten Leistung unter Beachtung der Vorgaben des übergeordneten Rechts Anschlussgebühren erheben.

² Bei einer Erhöhung der installierten Leistung ist die Anschlussgebühr anteilmässig geschuldet. Im Brandfall und bei einem Gebäudeabbruch sind die geleisteten Anschlussgebühren anzurechnen, sofern mit den Bauarbeiten spätestens fünf Jahre nach dem Abbruch oder dem Brandfall begonnen wird (Schnurgerüstabnahme).

³ Für alle ändern durch den Netzbetrieb verursachten Kosten erhebt die EVL unter Berücksichtigung des durch Anschlussgebühren gedeckten Aufwandes Gebühren nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts².

⁴ Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und zur Abgeltung weiterer aus dem Netzbetrieb resultierender Kosten bezahlt die EVL höchstens 10 % der Netznutzungsgebühren in die Gemeindekasse. Dieser Betrag ist auf der Stromrechnung gesondert auszuweisen.

Art. 18

Stromlieferungen

¹ Soweit und solange Stromlieferungen noch im Rahmen einer Monopolversorgung erbracht werden, sind die dafür geschuldeten Gebühren so zu bemessen, dass die daraus resultierenden Einnahmen mindestens die Aufwendungen decken (Kostendeckungsprinzip) und verursachergerecht unter Berücksichtigung der Benutzerstrukturen auf die einzelnen Kundenkategorien verteilt werden (Äquivalenzprinzip).

² Die wiederkehrenden Gebühren für den Bezug elektrischer Energie richten sich nach der Kategorie von Kundinnen und Kunden (Produktgruppen).

³ Die Gebühr für Kundinnen und Kunden mit geringer beanspruchter Energie bis 80 A besteht aus einem Grundpreis pro Zähler und Monat und einem Arbeitspreis.

² Vgl. insbesondere Art. 7 StromVV wiederkehrende Netznutzungsgebühren.

⁴ Der Arbeitspreis bemisst sich nach der bezogenen Energie (kWh). Er kann saisonal und tageszeitlich variieren.

Art. 19

Weitere
Gebühren

Die EVL erhebt Gebühren nach tatsächlichem Aufwand (Personal- und Sachaufwand) für

- a) die Erstellung und Änderung von Verteil- und Hausanschlussleitungen,
- b) die Erstellung von befristeten Anschlüssen,
- c) die Erteilung von Installationsbewilligungen,
- d) technische Kontrollen,
- e) Beratungen,
- f) andere Dienstleistungen und administrative Aufwendungen.

2. Vertragspreise

Art. 20

Vertragliche
Strom-lieferungen

¹ Die EVL kann das Entgelt für Stromlieferungen an Kundschaft, die über freien Marktzugang verfügt, vertraglich regeln.

² Dabei ist den Strukturen des Vertragsverhältnisses (Kundenkategorie, saisonale und tageszeitliche Modalitäten, etc.) Rechnung zu tragen. Kostenverzerrungen sind zu vermeiden und der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität ist zu beachten.

³ Die EVL ist nur berechtigt, Stromlieferungsverträge abzuschliessen, die ihr nachweisliche wirtschaftliche Vorteile bringen (Deckungskostenbeiträge, andere Vorteile, die sich auf das Ergebnis der EVL insgesamt vorteilhaft auswirken).

Art. 21

Andere Leistungen

Die EVL vereinbart mit ihren Kundinnen und Kunden das Entgelt für andere gewerbliche Leistungen im Sinne von Art. 4.

3. Bezug

Art. 22

Abgabepflichtige

¹ Einmalige Anschlussgebühren und einmalige Gebühren nach Art. 17 Abs. 2 schulden die Eigentümerinnen und Eigentümer.

² Alle andern einmaligen Gebühren schuldet, wer sie verursacht oder veranlasst hat.

³ Wiederkehrende Gebühren schuldet die jeweilige Strombezügerin oder der jeweilige Strombezüger.

⁴ Eigentümerin oder Eigentümer im Sinne von Absatz 1 ist auch, wer zusammen mit Andern gemeinschaftliches Eigentum (Miteigentum, Gesamteigentum) hat.

⁵ Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmung über die Zwangsverwertung von Grundstücken haftet der Erwerber oder die Erwerberin von Bauten und Anlagen für die zum Zeitpunkt des Erwerbs noch ausstehenden einmaligen Abgaben.

Art. 23

Fälligkeit

¹ Erstmalige und nachträgliche Anschlussgebühren werden zum Zeitpunkt des Anschlusses oder der Erhöhung der massgebenden Werte der Bemessungsgrundlagen fällig. Die EVL kann gestützt auf eine rechtskräftige Baubewilligung nach Baubeginn (Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung in der Höhe der voraussichtlich geschuldeten Abgabe verlangen.

² Wiederkehrende Grundgebühren werden jeweils am 1. Januar des betreffenden Jahres fällig.

³ Die übrigen Gebühren werden mit dem Bezug oder Erbringen der betreffenden Leistung fällig.

Art. 24

Rechnungsstellung, Zahlungsfrist, Verzug

¹ Die EVL bestimmt, zu welchem Zeitpunkt sie fällige Abgaben in Rechnung stellt. Sie kann Teilrechnungen im Rahmen der voraussichtlich geschuldeten Beträge stellen.

² Die Gebühren sind spätestens bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermin zu bezahlen.

³ Erfolgt bis zum Zahlungstermin keine Zahlung, können ein Verzugszins in der Höhe von 5 % sowie Inkassogebühren nach tatsächlichem Aufwand verlangt werden.

⁴ Werden Gebühren nicht bezahlt oder bestritten, erlässt die EVL eine entsprechende Verfügung.

Art. 25

Verjährung

¹ Einmalige Gebühren verjähren 10 Jahre, wiederkehrende Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Für die Unterbrechung der Verjährung gelten sinngemäss die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 26

Sicherung der Forderungen

¹ Die EVL kann in begründeten Fällen durch Sicherstellung ihrer Forderungen geeignete Massnahmen vorsehen, beispielsweise Leistungen im Voraus in Rechnung stellen, Pfandsicherheiten verlangen oder Zahlautomaten für den Bezug von Elektrizität einbauen.

² Die EVL geniesst für ihre fälligen Forderungen auf einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 27

Vertragliche Forderungen

Der Bezug vertraglich vereinbarter Forderungen (Rechnungsstellung, Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugsfolgen, Verjährung, Sicherstellung, rechtliche Durchsetzung) richtet sich nach den getroffenen vertraglichen Absprachen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bis Fr. 5000.— und Widerhandlungen gegen die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis Fr. 2'000.— bestraft.

² Die Bau- und Werkkommission erlässt die Bussenverfügung.

³ Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der EVL bleiben vorbehalten.

Art. 29

Streitigkeiten

¹ Über die Einleitung von Zivilprozessen entscheidet im Rahmen des Leistungsauftrags die Bau- und Werkkommission endgültig.

² Verfügungen der Bau- und Werkkommission sind gemeindeintern endgültig.

³ Im Übrigen richtet sich das Anfechtungsstreitverfahren nach den Vorschriften des bernischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 30

Erhebung
fälliger
Gebühren

Die Erhebung von Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach bisherigem Recht.

Art. 31

Änderungen bestehender Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist die Gemeindeordnung durch folgenden Artikel 18 1b ergänzt:

Die Aufgaben und Kompetenzen der Bau- und Werkkommission der Energieversorgung Lengnau (EVL) ergeben sich aus dem Reglement der Energieversorgung Lengnau vom 4. Dezember 2008. Die in diesem Reglement festgelegte Zuständigkeitsordnung geht für die Erfüllung des sich aus dem gleichen Reglement ergebenden Leistungsauftrags der EVL für alle beteiligten Gemeindeorgane der Zuständigkeitsordnung des Organisationsreglements vor.

Art. 32

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind aufgehoben:

- Stromanschlussstarif vom 5. Dezember 1974 / 1. Juni 1975
- Stromverbrauchstarif vom 2. Juni 1994, gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 3. April 2001
- Gebührentarif über den Stromverbrauch vom 20. April 2005
- Reglement Spezialfinanzierung Elektrizität vom 11. Juli / 17. August 1995
- Stromversorgungs-Reglement in der am 3. April 2001 beschlossenen Fassung.

Art. 33

Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Er ist berechtigt, das Reglement rückwirkend in Kraft zu setzen, solange die Rückwirkung nicht mehr als drei Monate beträgt.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE vom 04. Dezember 2008 genehmigte das Reglement der Energieversorgung Lengnau.

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

sig.
Max Wolf

sig
Marcel Krebs

29.04.2009

R:\SGV\SGV-DEF\E2.C_Stromversorgungsreglement_2008_12_01_Versicn3.doc

Reglement der Energieversorgung Lengnau

E2.C

Auflagezeugnis

Das vorstehende

Reglement der Energieversorgung der Einwohnergemeinde Lengnau

ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2008 bei der Präsidialabteilung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 16. Oktober 2008 bekannt gemacht. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine unterbreitet worden.

Lengnau, 13. Januar 2009

Der Gemeindegemeinschafter

sig.
Marcel Krebs